

**Teilrevision des Abfallreglements vom 25. September 2005 (Abfallreglement; AFR; SSSB 822.1)**

Geltende Fassung, Stand nach 23.11.2009	Revisionsvorlage	Hinweise
<b>2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt</b>		
<b>Art. 5 Öffentliche Entsorgung</b>		
<sup>3</sup> Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger.	<sup>3</sup> Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger. Grünabfälle, Rüstabfälle und Speiseabfälle werden in der Regel ein Mal pro Woche eingesammelt (Grüngut-sammlung)	Ergänzung
<b>4. Abschnitt: Gebühren</b>		
<b>Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige</b>		
	<sup>3</sup> Im Fall der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr.	Neu
<b>Art. 15 Gebührenfreiheit</b>		
<sup>1</sup> Keine Gebühren werden erhoben für a. die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und, in kleinen Mengen, aus Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, wenn dafür bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist; b. die Abfuhr von Grünmaterial aus privaten Haushalten; c. die Entsorgung von andern Abfällen, die im Rahmen von Wertstoffsammlungen separat entsorgt werden, wie Papier, Metall, Kunststoffe und dergleichen; d. das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial.	<sup>1</sup> Keine Gebühren werden erhoben für a. die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und, in kleinen Mengen, aus Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, wenn dafür bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist; b. ... c. die Entsorgung von andern Abfällen, die im Rahmen von Wertstoffsammlungen separat entsorgt werden, wie Papier, Metall, Kunststoffe und dergleichen; d. das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial.	Streichung Buchstabe b

<b>Art. 18</b> Verursachergebühren im Allgemeinen		
<p><sup>1</sup> Die Verursachergebühr besteht im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr).</p> <p><sup>2</sup> Für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, bemisst sich die Verursachergebühr nach Lademinuten.</p> <p><sup>3</sup> In den übrigen Fällen wird eine Verursachergebühr pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben.</p>	<p>Die Verursachergebühr besteht</p> <p>a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);</p> <p>b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst;</p> <p>c. für organische Abfälle, die der Grüngutsammlung übergeben werden, aus einer jährlichen volumenabhängigen Containergebühr (Jahresvignette);</p> <p>d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.</p>	Neugliederung und Einführung einer Gebühr für Grünabfälle
<b>Art. 23</b> Erhebung der Gebühren		
<p><sup>1</sup> Die Verursachergebühren nach Artikel 18 Absatz 3 werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Verursachergebühren nach Artikel 18 lit. d werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.</p>	redaktionelle Änderung

<b>Anhang</b> <b>Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung</b>		
	<p><b>3. VERURSACHERGEBÜHREN</b> <b>3.2bis Jahresvignette für die Grüngutsammlung</b></p>	
	<p>Gebühr der Jahresvignette für Container, die zur Sammlung von Gartenabraum, Rüstabfälle und Speisereste bestimmt sind:</p> <p>a. für 140-Liter-Container Fr. 100.00</p> <p>b. für 240-Liter-Container Fr. 160.00</p> <p>c. für 360-Liter-Container Fr. 240.00</p> <p>d. für 600-Liter-Container Fr. 400.00</p> <p>e. für 800-Liter-Container Fr. 540.00</p>	